Zeitschrift: Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen Centralvereins

vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des

Samariterbundes

Herausgeber: Schweizerischer Centralverein vom Roten Kreuz

Band: 11 (1903)

Heft: 15

Vereinsnachrichten: Sanitätsdienst an der aargauischen Centenarfeier 1903

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 04.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Art. 4. Die Festsetzung der Subventionsbedingungen für die in Art. 3 genannten Zwecke und die jährliche Aufstellung des Berteilungsplanes für die im Budget bewilligten Summen ift Sache des Bundesrates.

Art. 5. Der Bundesrat ift beauftragt, auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesgefetes bom 17. Juni 1874 betreffend Bolfsabftimmung über Bundesgefete und Bundes beschlüffe die Bekanntmachung dieses Beschluffes zu veranstalten und den Zeitpunkt des In-

fraftiretens desfelben festzuseigen.

Die zwei wesentlichen Bunkte dieses Beschlusses bestehen darin, daß erftens der Central verein vom Roten Kreuz als die Hauptorganisation für die freiwillige Hulfe in der Schweiz anerkannt und zweitens den Beftrebungen auf diesem Gebiete zwei Boften von 20,000 Fr. und von 25,000 Fr. zur Unterftützung bewilligt werden. 20,000 Fr. muffen verwendet wer den für die Ausbildung von eigentlichem Berufstrantenpflegepersonal; dieser Betrag wird also ausschließlich folchen Schulen und Anftalten zugute fommen, die sich mit der Erziehung von Rrantenpflegepersonal befaffen. Der andere Boften von 25,000 Fr. dagegen ift beftimmt für die eigentlichen Rot-Rreng Beftrebungen, die dirett und indirett als Rriegsvorbereitung ber freiwilligen Bulfe gelten tonnen.

Da die näheren Beftimmungen über die Berteilung diefer Summen vom Bundesrat erft erlaffen werden, nachdem die Referendumsfrift abgelaufen, ift es noch nicht möglich, näheres über die Berteilungsart zu sagen. Dagegen steht fest, daß die Subventionen von Neujahr 1904

an disponibel fein werden.



Sanitätsdienst an der aarganischen Centenarseier 1903.

Bei diesem Bolksseste großen Stils mußte natürlich auch daran gedacht werden für die jedenfalls vorkommenden Unfälle und plöglichen Ertrantungen die nötige Hulfe bereit zu ftellen; es mußte also ein eigentlicher Festsanitätsdienst geschaffen werden. Wir bringen im nach ftehenden das zu diesem Zweck erlaffene Reglement zum Abdruck, da wir überzeugt find, daß dasselbe geeignet ift, manchem Samariterverein, der bei einer der vielen Festlichkeiten unseres Landes den Sanitätsdienst übernehmen muß, als Vorbild zu dienen.

Reglement über die Organisation des Sanitätsdienstes.

1. Der Sanitätedienft an ber aurganischen Centenarfeier in Aaran ift ber Sanitäte abteilung bes Polizeitomitees verantwortlich übertragen. Diese Abteilung, ale "Sanitätstomitee" organisiert, besteht aus folgenden Mitgliedern: Br. Dr. G. Schenker, Bräsident; Br. Dr. Courad Fren, Bizepräsident; Fr. R. Heuberger, Attuar und Rechnungeführer. Zur Aussuchrung des Sanitätedienstes stehen ihm Arzte in Aaran und Mitglieder des Samaritervereins Aaran zur Berfügung.

2. Das Sanitatstomitee forgt für die erften Bulfeleiftungen bei vorkommenden Un gludsfällen und plöglichen Lebensgefahren, sowohl bei den Borbereitungen (Proben) für bie

Centenarfeier, wie auch bei ber Centenarfeier felbft.

3. Anspruch auf erfte unentgeltliche Hülfeleiftung im Falle von Verletung oder plots licher Erfrankung haben: a. fämtliche Chrengafte, b. alle Komitierten, Angeftellten und Bediensteten, c. alle Spielenden, d. alle sonft auf dem Festplat oder in der Feststadt Anwesenden.

4. Zur Ausführung des Sanitätsdienstes sind in der Stadt folgende Samariterposten

errichtet :

- I. Auf dem Festplat: Saupiposten; nördlich des Festspielhauses, Tag und Nacht offen. II. Auf dem Bahnhofplat: Baschhaus; von morgens 8 bis 121/2 Uhr nachts offen.
- III. Auf dem Stadtpolizeiposten: Unteres Rathaus, Tag und Nacht offen. IV Kaserne: Besonderes Krankenzimmer; Tag und Nacht offen.

- V. Am Eingang in den Schachen: Waschhaus; mittage 12 Uhr bis nachte 10 Uhr.
- VI. Auf bem Rathaus und in der Telli beim patriotischen Festatt: 5. Juli, vormittags. VII. Im Kantonsschulgarten und im Rathausgarten bei der Weltifeier: 6. Juli, vor mittags.

5. Jeber Samariterposten enthält genügend Sanitätspersonal, Berbandmaterialien, Medikamente, eine Tragbahre, ein Telephon im Posten oder bessen Nähe.

6. Alle Samariterposten sind durch eine internationale Rot-Krenz-Flagge erkennbar Die diensttuenden Arzte, sowie die Samariter und Samariterinnen tragen die internationale Armbinde.

- 7. Auf dem Hauptposten ist während den Festspielaufführungen und während den Aufführungen in der Festhütte am Abend, d. h. von mittags 2 bis nachts 12 Uhr, ein Arzt. Bei etwa in der Zwischenzeit vorkommenden schweren Unglücksfällen ist per Telephon sofort ein Arzt zur Unglücksstätte zu rusen, währenddem diensttuende Samariter die erste Hüsseleisten.
- 8. Leichtere Erfrankungen und Unfälle finden auf den Samariterposten ihre endgültige Erledigung. Schwerer Berlette oder Erfrankte werden nach Hause oder in die aarganische Krankenanstalt überführt.

9. Beim etwaigen Vorkommen eines Massenunglückes haben die auf dem Plate an wesenden Samariter nach Spezialinstruktion zu handeln.

10. Über alle auf den Samariterposten vorkommenden Hülfeleistungen wird ein Berzeichnis geführt und dem Polizeikomitee z. h. des Organisationskomitees nach Schluß des Vestes Bericht erstattet.

11. Allfällige Reklamationen den Sanitätebienft betreffend find beförderlichft an den Prafidenten des Sanitätskomitees zu richten.

Marau, 15. Juni 1903.

Das Bolizeitomitee.

* *

In Bollzug dieses Reglementes stellte dann das Sanitätssomitee eine Diensteinteilung in tabellarischer Form auf, die für jeden Festtag und für jeden einzelnen Sanitätsposten die Namen der zugeteilten Arzte, Samariter und Samariterinnen und die Stunden ihres Dienstes enthielt. Diese Diensteilung wurde den Beteiligten gedruckt übergeben, so daß jedermann sich genau orientieren konnte, wo, wann und wie lange er Dienst zu tun hatte. Für künstige Fälle wäre es vielleicht nicht unzweckmäßig, einer solchen Diensteinteilung noch eine Anbrit beizugeben, ans der ersichtlich ist, was sür Sanitätsmaterial jedem einzelnen Posten zur Bersfügung steht.

Wir würden es begrüßen, wenn der Samariterverein Aaran nach Ablauf des Festes im "Roten Krenz" über die Ergebnisse des von ihm durchgeführten Sanitätsdienstes kurzen Bericht erstatten würde.



Das Breitquetschen von Beulen.

Bon Dr. med. G. Langerhans, Leipzig.

In einer Zeit, wo ärztliche Hilfe in unserm Vaterlande noch nicht so leicht wie jett zu erlangen war, wo die Zahl der Arzte im Berhältnis zur Bevölkerungszahl geringer war als jett, und auch der Bolkswohlstand nicht so, daß der Leidende sich diese Hülfe leisten konnte, wo es auch noch keine reichsgesetzlich geordnete Fürsorge für Kranke und Verletzte gab, geschweige denn, daß ärztlich ausgebildete Samariter dem Berunglückten sosort zu Hülfe eilen konnten, waren Kranke und Berwundete oft angewiesen auf die sogenannte Hülfe von Personen, die zu diesem Werke in keiner Weise qualifiziert waren. Ich erinnere an das alte Weib, das das Blut besprach, an den Schäfer, der die gebrochenen Glieder einrichtete oder die erkrankte Partie des Leibes strich. Hentzutage, Gott sei's geklagt, gibt es immer noch Menschen, denen die mhstischen Naturkräfte dieser Laienpraktiker mehr Bertranen einflößen, als das auf gründslichen Studien bernhende Wissen des naturwissenschaftlich gebildeten Arztes. Doch nicht mit ihnen ins Gericht zu gehen, ist der Zweck folgender Zeilen. Sie sind die Betrogenen, die am eigenen Körper die Folgen ihres Unverstandes werden zu spüren haben.

Aus jener Zeit, die ich oben charakterisierte, sind so manche abenteuerliche Vorstellungen übrig geblieben, die dann zu ebenso abenteuerlichen Hulfeleistungen bei eingetretenen Unglücks-